

Zeuge zu befragen, ob er in einer der in § 26 Abs. 1 genannten Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht. Die Belehrung über ein Aussageverweigerungsrecht ist in das Protokoll über die Vernehmung oder die gerichtliche Hauptverhandlung aufzunehmen. Die Pflicht zur Belehrung gilt auch gegenüber minderjährigen Zeugen. Das Kind oder der Jugendliche sind entsprechend ihrem Alter und ihren intellektuellen Besonderheiten so zu

belehren, daß sie das Anliegen und den Inhalt ihres Rechts erfassen können (vgl. Holtzbecher, NJ, 1972/23, S. 708).

2.2. **Widerruf:** Zeugen, die nach Belehrung über ihr Recht bereit sind, auszusagen, können die Aussagebereitschaft später widerrufen; entsprechendes gilt für die Aussageverweigerung.

§27

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

2. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer, die Aussage zu verweigern, gilt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Für das Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die Aussage zu verweigern, gilt § 18 Abs.4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GB1.I Nr.32 S. 313).

(4) Jeder Zeuge kann die Aussage über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

1.1. **Geistliche** sind Pfarrer, Priester und andere Personen der evangelischen oder der katholischen Kirche oder einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft, die eine entsprechende Bildung und Bevollmächtigung (z. B. Ordination, Priesterweihe) besitzen. Das Recht, die Aussage zu verweigern, betrifft Tatsachen, über die sie während der seelsorgerischen Tätigkeit informiert worden sind. Im übrigen vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §26; diese Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

1.2. **Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter** werden zur Verschwiegenheit insbes. durch Gesetz, Arbeitsrechtsverhältnis, Approbation oder Vertrag verpflichtet. Rechtsbeistände, Dentisten und Heilpraktiker haben ebenfalls das Recht,

die Aussage zu verweigern über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist. Das Recht des Rechtsanwalts, die Aussage zu verweigern, gilt entsprechend für den Beistand im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen (vgl. §72 Abs. 3). Der gesetzliche Vertreter eines Erwachsenen (vgl. § 68) hat kein Aussageverweigerungsrecht. Mitarbeiter der zur Verschwiegenheit Verpflichteten sind Personen, die für diese arbeiten und die durch ihre Tätigkeit mit geheimzuhaltenden Tatsachen bekannt werden (z. B. Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistenten, Sekretäre der Rechtsanwaltskollegien, Praktikanten). Bei Personen, die ausschließlich technische Arbeiten verrichten (z. B. Schreibkräfte), ist zu prüfen, ob sie dabei zwangsläufig Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen müssen. Die zur Wah-